



## **Statuten der Genossenschaft "Stadt Land Netz Uster" Regionale Vertragslandwirtschaft Uster**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Genossenschaft StadtLandNetz Uster" besteht mit Sitz in Uster auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **Art. 2 Zweck**

Die Genossenschaft "StadtLandNetz Uster" (im weiteren Text „Genossenschaft" genannt) verfolgt das Ziel, durch Vertragsabschlüsse zwischen Produzentinnen / Produzenten und Konsumentinnen / Konsumenten, landwirtschaftliche Produktion sozial und ökologisch nachhaltig zu gestalten. Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter stehen gemeinsam für die Herstellung und Verteilung von saisonalen, regionalen und biologisch angebauten Lebensmitteln sowie für die Garantie fairer Preise und fairer Einkommen der Produzentinnen und Produzenten ein. Durch den Aufbau eines transparenten und übersichtlichen Netzwerkes soll eine solidarische, respektvolle Beziehung zwischen Stadt und Land sowie Mensch und Natur gefördert werden. Die Genossenschaft wahrt bei allen Aktivitäten parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

### **Art. 3 Leitsätze**

Die Genossenschaft lehnt sich im Übrigen an die "Charta des Westschweizer Verbandes der Vertragslandwirtschaft FRACP" (Fassung vom 26.03.2008) an und orientiert sich in ihren Tätigkeiten an den folgenden Leitsätzen:

Die Aktivitäten der Genossenschaft sind geprägt von Respekt und Dankbarkeit gegenüber Natur und Umwelt. Dank der saisonalen und biologischen Produktion, der Verwendung von alten Sorten und der Minimierung der Transportwege wird ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen gewährleistet.

### **Fortsetzung Art. 3 Leitsätze**

Die Konsumentinnen und Konsumenten erhalten dank der Vernetzung und dem Austausch mit den Produzentinnen und Produzenten einen direkten Bezug zur regionalen kleinbäuerlichen Landwirtschaft und den angebauten Nahrungsmitteln. Das Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten um den Stellenwert der Landwirtschaft sowie das Wissen über die landwirtschaftliche Produktion und Verwendung der Nahrungsmittel werden laufend erweitert. Der unmittelbare Kontakt mit den Produzentinnen und Produzenten und der Natur erhöhen die regionale Verankerung der Konsumentinnen und Konsumenten. Das vielseitige Angebot an frischen Produkten trägt ebenfalls zu einer erhöhten Lebensqualität bei.

Die regionale kleinbäuerliche Landwirtschaft wird gestärkt, weil die Produzentinnen und Produzenten für ihre anspruchsvolle tägliche Arbeit angemessen und fair entschädigt werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten erhalten regelmässig hoch stehende, frische Produkte zu günstigen Preisen. Die Wertschöpfung bleibt in der Region Uster.

### **Art. 4 Angebot**

Die Genossenschaft vertreibt biologische landwirtschaftliche Produkte.

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Genossenschaft werden. Die Verwaltung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages über die Aufnahme eines Mitgliedes. Jedes Mitglied soll mindestens einen Anteilschein erwerben.

Mitglieder können werden:

- Produzentinnen und Produzenten, die Produkte an die Genossenschaft liefern und einen Produzentenvertrag mit der Genossenschaft abgeschlossen haben
- Konsumentinnen und Konsumenten, die einen Vertrag für Haushalte (Abonnement) mit der Genossenschaft abgeschlossen haben
- Gönnerinnen und Gönner, die die Genossenschaft ideell und finanziell unterstützen wollen
- Organisationen, welche die gleichen Ziele wie die Genossenschaft "StadtLandNetz" vertreten

### **Art. 6 Austritte, Erlöschen der Mitgliedschaft**

Unter Beachtung der Art. 842 ff des OR kann jedes Mitglied aus der Genossenschaft austreten. Ein Austritt ist nur auf den 31. Dezember möglich. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen.

Die Kündigungsfrist beträgt für die Genossenschaftsmitglieder mindestens drei Monate. Erfolgt keine Kündigung, läuft die Mitgliedschaft stillschweigend weiter.

### **Art. 7 Ausschluss**

Bei Nichtbefolgen der statutarischen Pflichten sowie der Bestimmungen des Geschäftsreglements kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu, innerhalb einer Frist von 2 Monaten. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

- Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Genossenschaftsinteressen
- groben Verstössen gegen den Bio-Landbau oder gegen die Richtlinien des jeweiligen Verbandes, welchem der Produzent bzw. die Produzentin angehört
- nicht Nachkommens der finanziellen Verpflichtungen gemäss anwendbarer Bestimmungen des Geschäftsreglements

### **Art. 8 Rückzahlung der Anteilscheine / Verlust der Anteilscheine**

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zu deren Nominalwert. Anteilscheine sind unverzinslich. Falls die Finanzlage der Genossenschaft die Auszahlung nicht sofort zulässt oder ihren Bestand gefährden würde, kann sich der Anspruch bis auf drei Viertel (75 %) des Nominalwertes reduzieren (gem. Art. 842 A Abs.2 OR). Die Rückzahlung kann auch in Raten erfolgen. Der Beginn der Auszahlung kann bis auf die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden hinausgeschoben werden. Über die Auszahlung, deren Höhe sowie Modalitäten (z.B. Ratenzahlung) entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung. Bei Ausschluss des Mitglieds durch die Verwaltung nach Artikel 5 wird – gemäss anwendbarer Bestimmungen des Geschäftsreglements – ein Kostenbeitrag einbehalten. Beim Verlust von Anteilscheinen gilt Art. 90 OR über die Kraftloserklärung von Schuldscheinen.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter für Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### **Art. 10 Rechte / Pflichten der Genossenschaftsmitglieder**

**Rechte:** Alle Mitglieder der Genossenschaft haben Anspruch auf den Bezug von landwirtschaftlichen Produkten im Abonnementsystem. Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter haben ausserdem die Möglichkeit zum Bezug von weiteren landwirtschaftlichen Produkten. Deren Preise werden von der Verwaltung festgelegt.

**Pflichten:** Die Gesamtheit der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist verantwortlich für das Wohl der Genossenschaft. Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie die Abonentinnen und Abonenten sind verpflichtet, für ihren Abo-Vertrag einen jährlichen Betrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich durch die Verwaltung neu festgelegt wird. Die Mitglieder der Genossenschaft, welche einen Abo-Vertrag abgeschlossen haben, können zur Mitarbeit angehalten werden (siehe auch **Art. 2. Zweck**). Diese kann vom Umfang her insgesamt bis zu 2 Tage im Jahr betragen. Die Art der Mitarbeit kann verhandelt werden. Näheres regelt das Geschäftsreglement. Für Adressänderungen ist jedes Mitglied selber zuständig, durch Mitteilung an die Verwaltung.

### **Art. 11 Mittel**

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus

- den Anteilscheinen zu CHF 500.- (bzw. CHF 100.- für Mitglieder mit tiefem Einkommen)
- den Verträgen mit den Haushalten (Abonnements)
- den privaten und öffentlichen Beiträgen
- den Spenden und Vermächtnissen
- anderen Quellen, die von der Generalversammlung beschlossen werden

Angestrebt ist eine möglichst weitgehende Selbstfinanzierung.

### **Art. 12 Reinertrag**

Ergibt sich nach Abzug aller erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag, so legt die Verwaltung der Generalversammlung einen Vorschlag über dessen Verwendung zur Abstimmung vor.

### **Art. 13 Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unentziehbare Rechte zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft.
- Änderung des Geschäftsreglements
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Budgets und des Produktionsplanes für das folgende Jahr
- Wahl der Verwaltung
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Anträge für die Traktandenliste der Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Verwaltung zu richten. Besteht die Antragstellerin oder der Antragsteller, entgegen der Auffassung der Verwaltung, auf der Traktandierung, so ist dieses Geschäft der Generalversammlung dennoch vorzulegen.

### **Art. 14 Beschlussfassung der Generalversammlung**

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter und keine Bevollmächtigte mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Ausnahme:** Beschlüsse über Änderung des Genossenschafts-Zwecks und Auflösung der Genossenschaft bedürfen 2/3 der Stimmen aller Anwesenden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 15 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen, wenn dies der Geschäftsgang erfordert oder mindestens ein Drittel der Genossenschafterinnen und Genossenschafter dies verlangt. Ort, Zeit und Traktandenliste, sowohl der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung, werden allen Genossenschafterinnen und Genossenschafte rn schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus angekündigt.

### **Art. 16 Verwaltung**

Geschäftsführendes Organ der Genossenschaft ist die Verwaltung. Ihr können nur natürliche Personen angehören, welche Genossenschafterinnen oder Genossenschafter sein müssen. Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern, wovon ein Mitglied Produzentin bzw. Produzent sein kann. Der Verwaltung beigestellt ist die notwendige Anzahl von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Die Mitglieder der Verwaltung und die Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Funktionsträgerinnen / Funktionsträger übernehmen einen oder mehrere Funktionsbereiche nach Absprache mit der Verwaltung und den übrigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Die Verwaltung kann bei Bedarf bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz Funktionsträgerinnen / Funktionsträger einsetzen. Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien. Die Verwaltung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt, mit Ausnahme von abweichenden Regelungen im Geschäftsreglement. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen. Die Verwaltung hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszwecks erfordert. Sie ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Die Mitglieder der Verwaltung bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben diese nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgerinnen und Nachfolgern. Die Präsidentin bzw. der Präsident (im Verhinderungsfall die Stellvertretung) leitet die Generalversammlung und präsidiert die Verwaltungssitzungen. Die Verwaltungstätigkeit wird durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

#### **Art. 17 Produzentinnen und Produzenten**

Die Produzentinnen und Produzenten sind Genossenschaftsmitglieder und erwerben hierzu mindestens einen Anteilschein. Darüber hinaus sind sie mit der Genossenschaft durch einen Produzentenvertrag verbunden. Der Inhalt des Produzentenvertrages wird von der Verwaltung und den Produzentinnen und Produzenten bestimmt, die Entscheide darüber sowie alle anderen das Vertragsverhältnis betreffenden Beschlussmodalitäten werden im Geschäftsreglement näher bezeichnet. Die Rechte und Pflichten der Produzentinnen und Produzenten werden im Geschäftsreglement sowie ergänzend im Produzentenvertrag näher umschrieben. Ein Rekursrecht der Produzentinnen und Produzenten an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Personalverantwortlichen in der Verwaltung können im Rahmen des Budgets Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Näheres regelt das Geschäftsreglement.

#### **Art. 19 Revision und Kontrollstelle**

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung angehören.

#### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 21 Geschäftsreglement**

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Geschäftsreglement näher bestimmt, das durch die Generalversammlung genehmigt werden muss und einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet.

**Art. 22 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Genosschafterinnen und Genosschafter durch Rundschreiben. Wer Mitteilungen explizit per Briefpost erhalten möchte, muss dies der Aktuarin bzw. dem Aktuar der Genossenschaft bekanntgeben, andernfalls werden diese auf elektronischem Wege versendet.

Diese Statuten wurden an der Fortsetzung der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2012 verabschiedet und haben sofortige Gültigkeit.

**Anhang:** OR-Artikel im Text erwähnt

Art.727a

2. Eingeschränkte Revision

1.....

2 Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3.....

Art. 828

A. Genossenschaft des Obligationenrechts

1 Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.

2 Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.

Art. 842

A. Austritt

I. Freiheit des Austrittes

1 Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

2 Die Statuten können vorschreiben, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.

3 Ein dauerndes Verbot oder eine übermäßige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.

Art. 844

III. Kündigungsfrist und Zeitpunkt des Austrittes

1 Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden.

2 Den Statuten bleibt vorbehalten, eine kürzere Kündigungsfrist vorzuschreiben und den Austritt auch im Laufe des Geschäftsjahres zu gestatten.

Art. 900

3. Unmöglichkeit der Rückgabe

1 Behauptet der Gläubiger, es sei der Schuldschein abhanden gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlung fordern, dass der Gläubiger die Entkräftung des Schuldscheines und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erkläre.